

Hauptsatzung der Gemeinde Salem, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.10.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Salem erlassen.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt von Gold und Blau im Wellenschnitt gesenkt geteilt, oben ein wachsendes blaues Schwert, unten eine silberne Seerosenblüte zwischen zwei goldenen Seerosenblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem im Wellenschnitt geteilten, oben gelben, unten blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Salem, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,- €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,- € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,- € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.300,- € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,- €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.000,- € nicht übersteigt,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,- €,

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.250,- €,
11. Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 1.250,- €,
12. Ausübung der der Gemeinde nach Baugesetzbuch bzw. Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärung soweit keine Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 31 BauGB durch die Gemeinde erforderlich sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat über die abgegebenen Einverständniserklärungen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Lauenburgische Seen kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungsrecht, Haushaltspläne, Feuerwehrangelegenheiten, Kaufverträge, Miet- und Pachtangelegenheiten, Liegenschaftsverwaltung, Fahrzeughaltung, Kita, Schule

b) **Bauausschuss**Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Allgemeine Bauangelegenheiten, F-Pläne, B-Pläne, Wohnbauentwicklung, Dorfentwicklung, Liegenschaften, Steganlagen, Oberflächenwasserangelegenheiten, Begleitung von Wasser- und Abwasserangelegenheiten.

c) **Ausschuss für Kultur, Tourismus und Daseinsvorsorge**Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Kultur- und Tourismusförderung sowie deren Einrichtungen, Förderung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Begleitung in Angelegenheiten der Vereine, Verbände, touristische Einrichtungen, Badestellen, Parkplätze

d) **Ausschuss für Landwirtschaft, Straßen und Wege**Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Wege und Straßenunterhaltung, Satzungsrecht für Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, Zweckverband „Schaalseelandschaft“, Gewässer- und Unterhaltungsverband, Allgemeine Wege- und Grünpflegeplanung

e) **Ausschuss für Natur und Umwelt**Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Vorschläge und Maßnahmen entwickeln, die zur Erhaltung und Verbesserung des Lebens- und Wohnumfeldes der im Gemeindegebiet wohnenden Menschen dienen (z. B. Verkehrslärm, Fisch- und Badegewässerqualität, Wassertourismus, Staubemissionen).

f) **Internetausschuss**Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Internetauftritt der Gemeinde Salem, Strukturen entwickeln, Inhalte anpassen, Verlinkungen

g) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-lauenburgische-seen.de eingestellt. Hierauf wird in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2019, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.11.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Salem, den 21.11.2019





(H. Schmidt)
Bürgermeister